

# Bundesstatistik zum Elterngeld



Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen am 15/04/2014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 228 / 99 643 8167; Fax: +49 (0) 228 / 99 643 8994;  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Grundgesamtheit</i>: Grundgesamtheit der Statistik zum Elterngeld sind Angaben über Personen, deren Elterngeldbezug ab dem 01. Januar 2008 endete (Statistik zum Elterngeld - beendete Leistungsbezüge), sowie Angaben über Personen, die Elterngeld ab 01. Januar 2013 beziehen (Statistik zum Elterngeld - Bestand).</li><li>• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland, Bundesländer</li><li>• <i>Berichtszeitraum/-zeitpunkt</i>: vierteljährlich zum Quartalsende (Statistik zum Elterngeld - beendete Leistungsbezüge) erstmals zum 1. Quartal 2008; Statistik zum Elterngeld - Bestand erstmals 1. Quartal 2013).</li><li>• <i>Rechtsgrundlagen</i>: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)</li><li>• <i>Geheimhaltung</i>: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim gehalten.</li><li>• <i>Qualitätsmanagement</i>: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Inhalte der Statistik</i>: Daten zum Elterngeld nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.</li><li>• <i>Nutzerbedarf</i>: Informationen zur Inanspruchnahme von Elterngeld für Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Medien, Wissenschaft und Forschung.</li><li>• <i>Nutzerkonsultation</i>: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen.</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Konzept der Datengewinnung</i>: Vollerhebung mit Auskunftspflicht</li><li>• <i>Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung</i>: Von den Landesregierungen bestimmte Berichtsstellen übersenden schlüssige elektronische Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt.</li><li>• <i>Beantwortungsaufwand</i>: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet nur eine geringe Belastung von Auskunftsgewährenden statt (Sekundärstatistik)</li><li>• <i>Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)</i>: Aufgrund der Vollerhebung sind Stichprobenverfahren (einschließlich Hochrechnung) nicht erforderlich.</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit</i>: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.</li><li>• <i>Stichprobenbedingte Fehler</i>: Aufgrund der Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.</li><li>• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik zum Elterngeld weitgehend ausgeschlossen.</li><li>• <i>Revisionen</i>: Im Rahmen der Statistik zum Elterngeld werden grundsätzlich keine Revisionen der Ergebnisse vorgenommen.</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Aktualität</i>: Die Bundesergebnisse des Berichtsquartals werden grundsätzlich 3 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.</li><li>• <i>Pünktlichkeit</i>: Die Daten werden pünktlich veröffentlicht.</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Vergleichbarkeit</i>: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik zum Elterngeld sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.</li><li>• <i>Zeitliche Vergleichbarkeit</i>: Die Umstellung von beendeten Leistungsbezügen auf beziehende/aktuelle Leistungsbezüge ist nach Ablauf eines Berichtszeitraums (maximal 14 Monate) hinsichtlich der Bezugsdauer zeitlich vergleichbar.</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Statistikinterne Kohärenz</i>: Die Statistik zum Elterngeld weist keine internen Inkonsistenzen auf.</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Verbreitungswege</i>: Pressemitteilungen, Fachberichte, GENESIS-Online, Faltblatt, Statistisches Jahrbuch</li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• ./.</li></ul>	

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

### Statistik zum Elterngeld - beendete Leistungsbezüge

Grundgesamtheit der Statistik zum Elterngeld sind Personen, deren Elterngeldbezug für Kinder des Geburtszeitraums 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 als beendet gemeldet wurde, sowie Angaben zum Elterngeldbezug dieser Personen.

### Statistik zum Elterngeld - Bestand (laufende Leistungsbezüge)

Grundgesamtheit der Statistik zum Elterngeld sind Personen, die im betrachteten Berichtsquartal Elterngeld beziehen, sowie Angaben zum Elterngeldbezug dieser Person. Die Statistik erfasst den Elterngeldbezug der nach dem 31. Dezember 2012 geborenen Kinder.

Die Erhebung beider Statistiken wird als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Antragstellerinnen und Antragsteller von Elterngeld erfolgen durch die entsprechenden Elterngeldstellen im jeweiligen Bundesland.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

### Statistik zum Elterngeld - beendete Leistungsbezüge

Von Januar 2007 bis Juni 2008 waren Darstellungseinheiten Personen, deren Antrag auf Elterngeld für Kinder bewilligt oder abgelehnt wurde. Als anspruchsbegründende Kinder galten Kinder, die im Jahr 2007 geboren beziehungsweise mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurden. Für die Jahre 2008 bis 2012 gelten Personen, deren Elterngeldbezug ab dem 01. Januar 2008 geendet hat, sowie deren in Anspruch genommenes Elterngeld als Darstellungseinheiten. Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des Elterngeldes zuständigen Meldestellen auf Gemeinde- und Kreisebene.

### Statistik zum Elterngeld - Bestand (laufende Leistungsbezüge)

Darstellungseinheiten sind seit Januar 2013 Personen, die Elterngeld für ab dem 01. Januar 2013 geborene Kinder beziehen. Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des Elterngeldes zuständigen Meldestellen auf Gemeinde- und Kreisebene.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Elterngeldstatistik werden vom Statistischen Bundesamt grundsätzlich für beide Teile der Statistik (beendete beziehungsweise laufende Leistungsbezüge) nach Bundesgebiet, Bundesländern, Land- und Stadtkreisen ausgewiesen.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung über das Elterngeld wird jeweils vierteljährlich zum letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate durchgeführt.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit Januar 2008 vierteljährlich für beendete Leistungsbezüge und seit Januar 2013 für laufende Leistungsbezüge durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

### Statistik zum Elterngeld - beendete Leistungsbezüge

Rechtsgrundlage für die Bundesstatistik zum Elterngeld ist § 22 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 05. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

### Statistik zum Elterngeld - Bestand (laufende Leistungsbezüge)

Rechtsgrundlage für die Bundesstatistik zum Elterngeld ist § 22 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 05. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Angaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Sofern erforderlich, werden in Veröffentlichungen der Elterngeldstatistik Zellen unterdrückt.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerhebung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt (Plausibilitätsprüfungen, Qualitätskontrollen), die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Die Qualität der Elterngeldstatistik ist aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung als hoch anzusehen.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

##### **Statistik zum Elterngeld - beendete Leistungsbezüge**

Für Geburten im Zeitraum 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 erfasst die Elterngeldstatistik nach § 22 Absatz 2 BEEG für jeden beendeten Leistungsbezug folgende Angaben:

- Monat und Jahr des ersten Leistungsbezugs,
- Höhe des Auszahlungsbetrags im ersten Monat,
- Grundlagen der Elterngeldberechnung des zustehenden Monatsbetrags,
- Höhe des Elterngeldanspruchs im ersten und im letzten Monat,
- Tatsächliche Bezugsdauer des Leistungsbeziehenden,
- Art und Höhe anderer angerechneter Leistungen nach § 3,
- Höhe des maßgebenden bereinigten Einkommens vor der Geburt,
- Inanspruchnahme der Verlängerungsoption,
- Geburtsmonat und -jahr des Kindes,
- Alter des anspruchsbegründenden Kindes,
- Erwerbstätigkeit vor der Geburt,
- Inanspruchnahme durch den Partner,
- Bezugsdauer des Partners,
- Für die Antragstellerin oder den Antragsteller:
  - a.) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
  - b.) Staatsangehörigkeit,
  - c.) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
  - d.) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
  - e.) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

##### **Statistik zum Elterngeld - Bestand (laufende Leistungsbezüge)**

Für Geburten ab dem 01. Januar 2013 erfasst die Elterngeldstatistik nach § 22 Absatz 2 BEEG für Bezieher von Elterngeld folgende Angaben:

- Berechnungsgrundlage im ersten Bezugsmonat,
- Alter des Kindes im ersten Bezugsmonat (in Monaten),
- Voraussichtliche und durchschnittliche voraussichtliche Bezugsdauer,
- Erwerbseinkommen vor der Geburt,
- Höhe des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt,
- Art des Erwerbseinkommens vor der Geburt,
- Höhe des durchschnittlichen monatlichen Anspruchs,
- Art und Höhe angerechneter Einnahmen nach § 3,
- Inanspruchnahme der Verlängerungsoption,
- Durchschnittliche Höhe des Auszahlungsbetrags,
- Für die Antragstellerin oder den Antragsteller:
  - a.) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
  - b.) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
  - c.) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

## 2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Elterngeldstatistik werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

## 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Elterngeldberechnung

Elterngeld wird nach § 2 BEEG in Höhe von maximal 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Es wird bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.

Verlängerungsoption

Das Elterngeld wird nach § 6 BEEG im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Die einer Person zustehenden Monatsbeträge werden auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. Die zweite Hälfte der jeweiligen Monatsbeträge wird beginnend mit dem Monat gezahlt, der auf den letzten Monat folgt, für den der berechneten Person ein Monatsbetrag der ersten Hälfte gezahlt wurde.

Staatsangehörigkeit

Der Erhebung liegt die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes (Stand 01. Januar 2013) zugrunde. Diese basiert auf dem "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" und dem "Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland", beide in der vom Auswärtigen Amt am 01. Januar 2012 herausgegebenen Fassung. Die vorliegende Systematik vom Statistischen Bundesamt wurde in allen Teilen mit dem Auswärtigen Amt abgestimmt.

## 2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzern der Statistik.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Von Seiten der Ministerien gewünschte Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Die Bundesstatistik zum Elterngeld ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht und zählt zu den Sekundärstatistiken. Von Januar 2007 bis Juni 2008 wurde für jeden Antrag auf Elterngeldzahlung, der für ein im Jahr 2007 geborenes Kind gestellt wurde, eine Meldung zur Statistik erstellt. Ab 2008 erstellen die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Berichtsstellen für jeden beendeten Leistungsbezug von Elterngeld eine Meldung zur Statistik. Ab 2013 erfolgt eine Meldung zur Statistik genau dann, wenn im Berichtsquartal Elterngeld für ein Kind bezogen wurde. Die in sich schlüssigen Angaben werden als Einzeldatensätze aus den Ländern elektronisch an das Statistische Bundesamt übermittelt (§ 23 Absatz 3 BEEG). Aus den Gesamtergebnissen der Länder stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Bundesstatistik zum Elterngeld ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht und zählt zu den Sekundärstatistiken. Von Januar 2007 bis Juni 2008 wurde für jeden Antrag auf Elterngeldzahlung, der für ein im Jahr 2007 geborenes Kind gestellt wurde, eine Meldung zur Statistik erstellt. Ab dem Jahr 2008 erstellen die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Berichtsstellen für jeden beendeten Leistungsbezug von Elterngeld eine Meldung zur Statistik. Ab dem Jahr 2013 erfolgt eine Meldung zur Statistik genau dann, wenn im Berichtsquartal Elterngeld für ein Kind bezogen wurde. Die in sich schlüssigen Angaben werden als Einzeldatensätze aus den Ländern elektronisch an das Statistische Bundesamt übermittelt (§ 23 Absatz 3 BEEG). Aus den Gesamtergebnissen der Länder stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Bundesstatistik zum Elterngeld ist eine zentrale Statistik. Die Erhebung der Daten erfolgt über ein mehrstufiges Verfahren. Die Elterngeldstellen übermitteln ihre maschinell erfassten Meldungen in der Regel an die Berichtsstellen des jeweiligen Bundeslandes. Die Berichtsstellen prüfen die Meldungen auf inhaltliche Richtigkeit und nehmen - falls erforderlich und nach Rücksprache mit der Elterngeldstelle - Korrekturen vor. Die geprüften Einzeldatensätze werden an das Statistische Bundesamt übermittelt. Lediglich in Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz senden die Elterngeldstellen ihre maschinell erfassten Meldungen zuerst an das jeweilige Statistische Landesamt. Das Statistische Landesamt sammelt die Daten der Elterngeldstellen und führt eine erste Plausibilisierung durch. Dabei erfolgt ein inhaltlicher Abgleich der Eingabedaten auf Richtigkeit. Die eingelesenen Daten werden anhand eines vordefinierten Bereichs abgeglichen und im Fehlerfall abgewiesen. Desweiteren werden numerische und alphanumerische Inhalte auf Plausibilität geprüft. Die in sich schlüssigen Daten sind bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des Berichtszeitraums (Quartal) an das Statistische Bundesamt zu übermitteln (§ 23 Absatz 3 BEEG). Nach einer weiteren Prüfung (Plausibilisierung) dieser

Datenlieferung durch das Statistische Bundesamt werden die Einzeldatensätze zentral gespeichert und aufbereitet. Vom Statistischen Bundesamt werden die Aufbereitungsprogramme erstellt sowie die Bundes-, Länder- und Kreisergebnisse veröffentlicht.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die Datenaufbereitung erfolgt grundsätzlich im Statistischen Bundesamt. Lediglich in Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz werden die Daten im jeweiligen Statistischen Landesamt vorplausibilisiert. Aus den einzelnen Ländermaterialien stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen. Bei der Elterngeldstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung. Somit sind Stichprobenverfahren (einschließlich Hochrechnung) nicht erforderlich.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zweck der Erhebung der Statistik zum Elterngeld eine nur geringe zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Elterngeldstatistik wird vierteljährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich können stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen werden. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht vollkommen auszuschließen, können aber durch die in 3.2 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen minimiert werden. Die Ergebnisse der Statistik zum Elterngeld weisen dem zufolge eine hohe Aussagekraft und Qualität auf.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich bei der Statistik zum Elterngeld um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen werden.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Nicht-stichprobenbedingte Fehler können grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht (§ 23 Absatz 1 BEEG) der die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen (§ 12 Absatz 1 BEEG) werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend minimiert. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist, sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden minimiert.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 BEEG kann bis zum Ende des Bezugszeitraums die einmal getroffene Entscheidung zur Inanspruchnahme von Elterngeld durch den Leistungsbeziehenden ohne Angabe von Gründen geändert werden. In Härtefällen ist darüber hinaus bis zum Ende des Bezugszeitraums einmal eine weitere Änderung zulässig. Weiter kann Elterngeld für drei Monate rückwirkend beantragt werden (§ 7 Absatz 1 BEEG).

Die vierteljährlich gemeldeten Daten zur Statistik zum Elterngeld - beendete Leistungsbezüge umfassen Meldungen von:

- beendeten Leistungsbezügen, deren letzter Bezugsmonat in den drei vorangegangenen Kalendermonaten liegt und die erstmals gemeldet werden,
- beendeten Leistungsbezügen, die bereits in einem Vorquartal gemeldet wurden, jedoch auf Grund von Änderungen im Bezugszeitraum mit aktualisierten Angaben erneut gemeldet werden (Mehrfachmeldungen),
- beendeten Leistungsbezügen, die im Berichtsquartal rückwirkend beendet wurden. In solchen Fällen liegt der letzte Bezugsmonat in einem der Vorquartale ("Nachmeldungen").

Die vierteljährlich gemeldeten Daten zur Statistik zum Elterngeld - Bestand (laufende Leistungsbezüge) umfassen alle tatsächlichen Leistungsbezüge im betrachteten Berichtszeitraum. Hierzu zählen:

- Erstmeldungen, deren erster Bezugsmonat in den drei vorangegangenen Kalendermonaten liegt,
- Folgemeldungen von fortlaufenden Leistungsbezügen,
- Nachmeldungen, deren Leistungsanspruch vorherige Berichtszeiträume betrifft, deren Auszahlung aber erst im Berichtsquartal erfolgte.

Verzerrungen durch rückwirkende Änderungen:

Rückwirkend gemeldete Änderungen werden in der Statistik erfasst; eine Korrektur bereits veröffentlichter Quartalsergebnisse wird grundsätzlich nicht vorgenommen.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Statistik zum Elterngeld werden keine vorläufigen Daten veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Erhebung der Statistik zum Bundeselterngeld findet nach Ende des Berichtsquartals durch die zuständigen Meldestellen in den jeweiligen Bundesländern statt. Spätestens 30 Arbeitstage nach Ablauf des Berichtsquartals sind die Daten an das Statistische Bundesamt weiter zu leiten. Die Bundesergebnisse des Berichtsquartals werden grundsätzlich 3 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrundeliegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik zum Elterngeld sind für alle Bundesländer und das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Seit der Einführung der Elterngeldstatistik zum 01. Januar 2007 werden Merkmale erhoben, die grundsätzlich vergleichbar sind. Beim Merkmal Bezugsdauer ist die Vergleichbarkeit im Zeitablauf durch Änderungen in der Erhebungsmethodik eingeschränkt. Um ein vollständiges Bild über die Inanspruchnahme von Elterngeld während der ersten 14 Lebensmonate eines Kindes gewährleisten zu können, wurden von Januar 2007 bis Juni 2008 die Elterngeldanträge für alle im Jahr 2007 geborenen Kinder erfasst (sog. Antragsstatistik). Ab dem Jahr 2008 wurden Angaben über beendete Leistungsbezüge erfasst. Die Bezugsdauer des Elterngeldes wurde für gemeldete beendete Leistungsbezüge im Jahr 2008 als Differenz zwischen dem ersten und letzten Monat des Leistungsbezugs ohne Berücksichtigung von Inanspruchnahme der Verlängerungsoption und möglichen Unterbrechungen im Leistungsbezug berechnet. Erst ab dem Berichtsjahr 2009 werden Angaben zum Elterngeldbezug für jeden einzelnen Lebensmonat des Kindes (1. bis 14. Lebensmonat) erhoben. Somit können ab dem Jahr 2009 Aussagen zur tatsächlichen Bezugsdauer des Elterngeldes unter der Berücksichtigung von Unterbrechungen im Leistungsbezug getroffen werden. Ab dem Jahr 2013 werden Daten zur Statistik gemeldet, die im Berichtsquartal bezogen wurden. Ein Vergleich zu den Daten der beendeten Leistungsbezüge kann erst dann gezogen werden, wenn der Leistungsbezug für einen definierten Geburtszeitraum abgeschlossen ist.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Es bestehen keine Bezüge zu anderen Statistiken.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Statistik zum Elterngeld weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse der Elterngeldstatistik gehen nicht in andere Statistiken ein.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Pressemitteilungen zu Quartals- und Jahresergebnissen werden unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

#### **Veröffentlichungen**

Die Quartals- und Jahresergebnisse der Erhebung können in elektronischer Form online auch in Bezug auf Geburten kostenlos im Internet heruntergeladen werden unter:

Internetangebot unter

<http://www.destatis.de> > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Soziales > Eltern- und Betreuungsgeld

oder

<http://www.destatis.de/> > Zahlen & Fakten > Soziales > Sozialleistungen > Eltern- & Betreuungsgeld

#### **Online-Datenbank**

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online unter <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online> können Ergebnisse der Elterngeldstatistik heruntergeladen werden.

#### **Zugang zu Mikrodaten**

./.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

Ausgewählte Ergebnisse der Elterngeldstatistik zu den beendeten Leistungsbezügen sind auch im Begleitmaterial zur Pressekonferenz Elterngeld (Wer, wie lange und wie viel?) am 27.06.2012, im Faltblatt "Elterngeld - Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2010 geborene Kinder" sowie im Statistischen Jahrbuch enthalten.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

./.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Die Veröffentlichungstermine der Statistik zum Elterngeld werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10.00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> > Presse & Service > Presse > Terminvorschau

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

./.

### **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

./.